



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Strafbarkeitsvoraussetzungen und ausgewählte Rechtsprechung zur
Rechtsbeugung durch Richter

Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Strafbarkeitsvoraussetzungen und ausgewählte Rechtsprechung zur Rechtsbeugung durch Richter

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 083/23
Abschluss der Arbeit: 11.10.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der Tatbestand im Einzelnen	5
3.	Rechtsprechung zur Rechtsbeugung durch Richter	7
3.1.	Inhaltlicher Maßstab	7
3.2.	Verstoß gegen Verfahrensvorschriften	8
3.3.	Voreingenommenheit	10
4.	Kritik	12

1. Einleitung

Der Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB¹) besteht seit Inkrafttreten des **Reichsstrafgesetzbuchs** von 1871² im Kern unverändert.³ Insbesondere beschrieb bereits die erste Fassung des Tatbestands die Tathandlung damit, dass die handelnde Person „sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht“.

Als **Schutzgut** des Tatbestands wird von der Rechtsprechung die **innerstaatliche Rechtspflege** angesehen, die gegen „Angriffe von innen“ geschützt werden soll.⁴ § 339 StGB zielt auf die Sicherung und Wahrung der Verantwortlichkeit des Richters und die Achtung von Recht und Gesetz auch durch den Richter selbst.⁵

Die **kriminalpolitische Bedeutung** von § 339 StGB ist eher gering:

„In verfassungsrechtlichen Normallagen wird die Rechtsbeugung zwar häufig behauptet und auch oftmals zur Anzeige gebracht. Zu Rechtsbeugungsanklagen kommt es hier jedoch nur in ganz wenigen Fällen, wobei diese noch seltener auch zu Verurteilungen führen. (...) Ganz selten erwachsen Verurteilungen wegen Rechtsbeugung schließlich in Rechtskraft.“⁶

Dies könnte mit dem Befund korrelieren, dass die **Rechtswirklichkeit** der Rechtsbeugung kaum ihrem dogmatischen Bild als schwerem Verbrechen entspreche:

„Das praktische Bild bewusster Verstöße gegen Rechtsnormen prägen nicht Fälle rechtsfeindlicher Entscheidungen gegen ‚elementare Rechtsgrundsätze‘, sondern Fälle bewusst unvertretbarer Verfahrensbehandlung, teils zur Arbeitserleichterung, teils zur Erreichung ‚gerechter‘ Ergebnisse (...), deren Erfassung durch § 339 umstritten ist (...).“⁷

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist.

2 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, RGBl. Nr. 24, 127.

3 Zu den erfolgten Änderungen vgl. MüKoStGB/Uebele, StGB, 4. Aufl. 2022, § 339 Rn. 1.

4 Vgl. nur BGH, Urteil vom 06-10-1994 - 4 StR 23/94; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 339 Rn. 2.

5 MüKoStGB/Uebele, StGB, 4. Aufl. 2022, § 339 Rn. 1; BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2016 – 2 BvR 661/16.

6 MüKoStGB/Uebele, StGB, 4. Aufl. 2022, § 339 Rn. 3.

7 Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 339 Rn. 4.

2. Der Tatbestand im Einzelnen

Als **Täter** kommt jeder **Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter** in Betracht. Dieser Täterkreis ist insbesondere dadurch, dass er auch Amtsträger umfasst, von beträchtlicher Weite und wird mittelbar durch das nachfolgende Tatbestandsmerkmal, wonach die Tathandlung bei der „Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache“ erfolgen muss, bedeutend reduziert⁸:

„Das Erfordernis des Handelns bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache grenzt den Tatbestand auf Verfahren ein, in denen eine ‚typische Richteraufgabe‘ wahrgenommen wird. Entscheidend ist hiernach nicht die Position, sondern die Funktion des Richters, so dass auch die dienstliche Tätigkeit von Richtern nicht vollständig erfasst wird. Ob andere Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache handeln, hängt davon ab, ob sie wie ein Richter tätig werden.“⁹

Zu den **Rechtssachen** gehören die Verfahren aller Zweige der Gerichtsbarkeit, insbesondere auch solche, in denen sich nicht verschiedene Zivilparteien kontradiktorisch gegenüberstehen. Nicht zu den Rechtssachen zählen hingegen Verwaltungsverfahren, „die sich ‚in einer richtigen Anwendung des geltenden Rechts erschöpfen‘¹⁰ und bei denen der Amtsträger zwar unbefangen (vgl. §§ 20 f. VwVfG¹¹), aber nicht unparteiisch tätig wird, sondern als Repräsentant der Verwaltung dem Bürger gegenüber tritt (...)“¹².

Um die **Entscheidung** einer einschlägigen Sache handelt es sich bei der Anordnung einer Rechtsfolge, was nicht nur die abschließenden Entscheidungen umfasst, sondern insbesondere auch vorläufige Entscheidungen und Beendigungen eines abgrenzbaren Verfahrensteils.¹³ Die **Leitung** einer Rechtssache wiederum beinhaltet alle „Maßnahmen, die auf die Erledigung der Sache abzielen. Zur Leitung einer Rechtssache (die sich mit deren Entscheidung vielfach überschneidet) gehören neben dem Betreiben des Verfahrens als solchem die der Entscheidung vorangehenden Maßnahmen, etwa die Terminierung, die Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden, aber auch durch Beisitzer eines Kollegialgerichts. (...) auch die Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe sowie die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls durch den Vorsitzenden zählen dazu. Die Tatbegehung bei Leitung einer Rechtssache hat selbstständige Bedeutung bei Verfahrensverstößen, die nicht zu einer materiell unrichtigen Sachentscheidung führen, aber per se eine Rechtsbeugung begründen können.“¹⁴

8 Vgl. NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 20.

9 NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 20.

10 BGH, Urteil vom 14. März 1972 – 5 StR 589/71.

11 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

12 NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 24.

13 NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 26.

14 NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 27.

Als **Beugung des Rechts** werden seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung – „anders als die etymologische Analyse des Begriffs vielleicht vermuten ließe“¹⁵ – elementare **Rechtsverstöße/Rechtsbrüche** angesehen, bei denen sich der Richter bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet.¹⁶ Rechtsverstoß bzw. Rechtsbruch bedeutet hierbei die **Nicht- oder Falschanwendung geltenden Rechts**.¹⁷ Ob ein Rechtsverstoß elementar ist, soll auf der Grundlage einer **wertenden Gesamtbetrachtung** aller objektiven und subjektiven Umstände zu entscheiden sein.¹⁸ Neben dem objektiven Gewicht und Ausmaß des Rechtsverstößes könne dabei insbesondere Bedeutung erlangen, von welchen **Motiven** sich der Richter leiten ließ.¹⁹ Im Ergebnis führt diese „einschränkende Auslegung“²⁰ des § 339 StGB durch die Rechtsprechung dazu,

„dass die Verletzung geltender Normen nur dann den objektiven Tatbestand des § 339 erfüllt, wenn das Verhalten des Täters sich zugleich als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts oder gegen die Rechtsordnung als Ganze bewerten lässt. Der Tatbestand ist dagegen nicht erfüllt, wenn der Täter zwar vorsätzlich gegen als zwingend erkannte Vorschriften verstößt, sich aber von einem Bestreben nach formeller oder materieller Sachgerechtigkeit leiten lässt und seine Ziele nicht ihrerseits als willkürlich und als Missachtung des Rechts gelten können (...). Insoweit dominieren in der Rspr. des BGH va gravierende Verstöße gegen das Verfahrensrecht den Tatbestand ...“²¹

Die Beugung des Rechts muss schließlich **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei** begangen werden. Mit diesem Merkmal wird nach herrschender Meinung zum Ausdruck gebracht, dass § 339 StGB ein **Erfolgdelikt** ist: Es ist nicht hinreichend, dass der Täter das Recht bewusst falsch anwendet, sondern es muss dadurch auch zu einer **Besser- oder Schlechterstellung** einer Partei kommen.²² Der Parteibegriff ist hierbei nicht „rechtstechnisch“²³ zu verstehen, sondern „umfasst

15 BeckOK StGB/Bange, 58. Ed. 1.8.2023, § 339 Rn. 10.

16 BGH, Urt. v. 21.1.2021 – 4 StR 83/20; BGH Beschl. v. 14.9.2017 – 4 StR 274/16; BGH Urt. v. 9.5.1994 – 5 StR 354/93, BGHSt 40, 169, 178; BGH Urt. v. 6.10.1994 – 4 StR 23/94; BGH Urt. v. 5.12.1996 – 1 StR 376/96; BGH Urt. v. 4.9.2001 – 5 StR 92/01; BGH Urt. v. 13.5.2015 – 3 StR 498/14; BGH Beschl. v. 7.7.2010 – 5 StR 555/09.

17 BeckOK StGB/Bange, 58. Ed. 1.8.2023, § 339 Rn. 10.

18 BGH, Urt. v. 21.1.2021 – 4 StR 83/20; BGH Urt. v. 13.5.2015 – 3 StR 498/14; BGH Urt. v. 23.5.1984 – 3 StR 102/84.

19 BGH, Urt. v. 21.1.2021 – 4 StR 83/20; BGH Beschl. v. 15.8.2018 – 2 StR 474/17; BGH Urt. v. 13.5.2015 – 3 StR 498/14; BGH Urt. v. 11.4.2013 – 5 StR 261/12, Rn. 54 f.; BGH Beschl. v. 24.6.2009 – 1 StR 201/09; BGH Urt. v. 20.9.2000 – 2 StR 276/00.

20 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. Juli 2016 – 2 BvR 661/16.

21 BeckOK StGB/Bange, 58. Ed. 1.8.2023, § 339 Rn. 12.

22 Vgl. nur NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 72; Schönke/Schröder/Heine/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 339 Rn. 12.

23 Im Sinne einer Prozesspartei, vgl. schon RG, Urt. v. 19.4.1894 – Rep. 896/94; Schönke/Schröder/Heine/Hecker, StGB 30. Aufl. 2019, § 339 Rn. 12.

alle im Verfahren ‚einander mit widerstreitenden Interessen gegenüberstehenden Rechtssubjekte‘²⁴, also etwa den Beamten, gegen den disziplinarisch ermittelt wird, den Fiskus in einem Steuerverfahren sowie den Staat bzw. die Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren. Auch Zeugen und Sachverständige können als Verfahrensbeteiligte bevorzugt oder benachteiligt werden...“²⁵ Für eine Besser- oder Schlechterstellung sind erforderlich **konkret fassbare Vorteile oder Nachteile** für einen Verfahrensbeteiligten, die kausal und objektiv zurechenbar auf der Tat handlung beruhen.²⁶

In subjektiver Hinsicht ist **vorsätzliches Handeln** erforderlich, wobei den allgemeinen Grundsätzen entsprechend bedingter Vorsatz ausreichend ist.²⁷ Das Vorliegen des Tatvorsatzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der handelnde Richter der Überzeugung ist, dass sein Handeln im Ergebnis zu einer sachgerechten Lösung führen werde:

„Nicht in Frage gestellt wird der Rechtsbeugungsvorsatz durch die Vorstellung des Täters, ‚das Richtige zu tun‘, wenn er erkennt, dass er sich in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt. Ebenso handelt derjenige Täter vorsätzlich, der weiß, dass seiner persönlichen (Rechts-)Überzeugung vom geltenden Recht die Anerkennung versagt wird. Schließlich steht der Bejahung der subjektiven Tatseite des § 339 auch nicht entgegen, dass ein politisch verblendeter Richter aus Gründen der Staatsräson rechtswidrige Entscheidungen trifft. Soweit in derartigen Fällen überhaupt ein Verbotsirrtum (§ 17) vorliegt, wäre dieser vermeidbar und für eine Strafmilderung nicht geeignet. Wenngleich eine Mehrzahl von objektiv gewichtigen Rechtsbrüchen und/oder die konkrete Bedeutung der verletzten Rechtsnorm die Annahme des Rechtsbeugungsvorsatzes noch nicht zwingend indizieren, wird ein solcher in derartigen Fällen – zumal bei einem Berufsrichter – regelmäßig nahe liegen. Auch aus Verschleierungshandlungen, die ein Richter vornimmt, etwa der Fingierung von Anhörungsprotokollen, kann auf dessen Vorsatz geschlossen werden.“²⁸

3. Rechtsprechung zur Rechtsbeugung durch Richter

3.1. Inhaltlicher Maßstab

- Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Verurteilung eines Richters wegen Rechtsbeugung bestätigt, der die **Unvertretbarkeit seiner Rechtsansicht** zumindest **billigend in Kauf genommen** und seine fehlerhaften Entscheidungen nach entsprechender Ankündigung **zur „Disziplinierung“ einer beteiligten Behörde** eingesetzt habe. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte dabei die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung der strengen, einschränkenden Auslegung des Begriffs Rechtsbeugung:

24 RG, Urt. v. 19.4.1894 – Rep. 896/94.

25 NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 73.

26 NK-StGB/Kuhlen/Zimmermann, 6. Aufl. 2023, § 339 Rn. 74 m.w.N.

27 MüKoStGB/Uebele, 4. Aufl. 2022, § 339 Rn. 61 f.

28 BGH, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 1 StR 201/09; MüKoStGB/Uebele, 4. Aufl. 2022, § 339 Rn. 61.

„Die einschränkende Auslegung des § 339 StGB, nach der sich ein Richter einer Rechtsbeugung nur schuldig mache, wenn er sich ‚bewusst in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt‘ (vgl. BGH, 22.01.2014, 2 StR 479/13, BGHSt 59, 144 <147 Rn 9> mwN), wahrt die Unabhängigkeit des Richters. Sie stellt sicher, dass eine Verurteilung erst dann erfolgt, wenn der Richter sich bei seiner Entscheidung nicht allein an Gesetz und Recht orientiert.“²⁹

- Eine Rechtsbeugung verneint hat der **BGH** im Fall eines Richters, der eine Entscheidung gem. § 56e StGB über die nachträgliche Aufhebung von Bewährungsauflagen allein mit personellen Engpässen des Gerichts und der Überlastung des zuständigen Richters begründet hatte, um seine **persönlichen justizpolitischen Überzeugungen** zu transportieren, da der Angeklagte seine Entscheidungen tatsächlich **nicht ausschließlich an sachfremden Kriterien** ausgerichtet habe:

„Zwar waren die vom Angeklagten erlassenen Aufhebungs- und Nichtabhilfebeschlüsse nicht mit einer vertretbaren Begründung versehen, weil der Angeklagte sachfremde und damit unzulässige Ermessenserwägungen in seine Entscheidungen einstellte. Die Entscheidungen erweisen sich aber dennoch unter Beachtung der dargelegten Grundsätze aufgrund einer Gesamtbewertung nicht als elementare Rechtsbrüche im Sinne des § 339 StGB. (...) Dem Angeklagten ist ... bei wertender Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände kein elementarer Rechtsverstoß zur Last zu legen. (...) Zwar stellen sich die Aufhebungs- und Nichtabhilfebeschlüsse des Angeklagten für sich betrachtet wegen der dort niedergelegten unvertretbaren Ermessenserwägungen als rechtswidrig dar. (...) Maßgeblich gegen das Vorliegen eines elementaren Rechtsverstoßes sprechen hier die vom Landgericht letztlich rechtsfehlerfrei festgestellten weiteren sachbezogenen Überlegungen, die der Angeklagte bei Erlass der jeweiligen Entscheidungen anstellte. Hieraus ergibt sich, dass der Angeklagte seine Entscheidungen **nicht ausschließlich** an sachfremden Kriterien ausrichtete. Vielmehr legte er ihnen weitere Ermessenserwägungen zugrunde, wenngleich er diese (...) freilich nicht in die Beschlussgründe aufnahm. (...) Darüber hinaus handelte der Angeklagte nicht in der Absicht, eine ermessensfehlerfreie Anwendung des Rechts **generell zu verweigern** (vgl. BGH, Urteil vom 4. September 2001 - 5 StR 92/01, BGHSt 47, 105 [zu mutwilligem Ermessensmissbrauch]). Vielmehr war es in den einzelnen Fällen sein Ziel, ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und damit eine Entscheidung des Beschwerdegerichts herbeizuführen, **um eine Stellungnahme zu seiner Rechtsauffassung zu erhalten**. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wollte er akzeptieren und akzeptierte sie tatsächlich, was sich darin zeigte, dass er die Bewährungsaufsicht ohne weitere Unregelmäßigkeiten fortführte.“³⁰

3.2. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

Wiederholt hat der **BGH** sich mit der Frage beschäftigt, ob auch ein Verstoß gegen **Verfahrensvorschriften** eine Rechtsbeugung darstellen kann.

29 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. Juli 2016 – 2 BvR 661/16.

30 BGH, Urteil vom 21. Januar 2021 – 4 StR 83/20 (Hervorhebungen nicht im Original).

-
- Der BGH hat dies bejaht, wenn durch den Verstoß **nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung**, sondern die **konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei geschaffen** wird:

„Verstöße gegen das Verfahrensrecht in der hier geschehenen Art sind, wie bereits dargelegt, für sich nicht geeignet, konkret faßbare Vorteile oder Nachteile für einen Verfahrensbeteiligten auszulösen. Dennoch kommt Rechtsbeugung dann in Betracht, wenn der Richter dabei nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung schafft, sondern durch sein Verhalten einen Vor- oder Nachteil im Sinne von § 336 StGB³¹ dadurch herbeiführt, daß er die **konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung** begründet. Eine solche Gefahr muß dem eingetretenen Vorteil oder Nachteil gleichgestellt werden, weil § 336 StGB auch die **fehlerhafte Leitung** einer Rechtsache unter Strafe stellt und damit deutlich macht, daß ein endgültiger Vorteil oder Nachteil nicht eintreten muß. (...) Eine solche konkrete Gefahr falscher Rechtsanwendung besteht jedenfalls dann, wenn ein Richter **in rechtlich fehlerhafter Weise eine Zuständigkeit an sich zieht, weil er einer Prozeßpartei mit seiner Entscheidung sachfremd einen Gefallen tun will oder er sonstige außerhalb des Verfahrens liegende Motive verfolgt**. Das gleiche gilt, wenn er aus solchen Motiven die Anhörung der Gegenpartei unterläßt. Hätte der Angeklagte die ihm angelasteten Verfahrensverstöße daher begangen, um einen zur Entscheidung berufenen anderen Richter und die Staatsanwaltschaft auszuschließen, um auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre, hätte er nicht mehr nur abstrakte Gefahren für die richtige Rechtsanwendung geschaffen. Vielmehr bestand dann die **konkrete Gefahr, daß seine im Rahmen eines Beurteilungsspielraums zu treffende Entscheidung von sachfremden Erwägungen maßgeblich beeinflusst würde**. Darin würde ein Vorteil für den Untersuchungsgefangenen, ein Nachteil für die Staatsanwaltschaft liegen, ohne daß es noch darauf ankäme, ob die schließlich getroffene Entscheidung in der Sache rechtlich vertretbar war, so wichtig dieser Gesichtspunkt bei der Würdigung der Beweise – insbesondere zur subjektiven Tatseite – auch ist.“³²

- Nicht für sich ausreichend soll es nach der Rechtsprechung des BGH insofern sein, wenn sich das Motiv eines unzuständigen Richters darin **erschöpft**, mit der Entscheidung einem befreundeten Rechtsanwalt einen **Gefallen** zu erweisen:

„Soweit das Landgericht dem Angeklagten anlastet, Motiv seiner Tat sei es gewesen, dem mit ihm befreundeten Mitangeklagten G. einen persönlichen Gefallen zu erweisen, begegnet auch dies rechtlichen Bedenken. Darauf, daß ein Richter aus eigenem Antrieb einem Rechtsanwalt einen Gefallen erweisen will, indem er – obgleich unzuständig – eine Entscheidung erläßt, kommt es nicht an, **sofern er damit keine weitergehenden Intentionen verfolgt**.“³³

31 Der heutige § 339 StGB war zum damaligen Zeitpunkt § 336 StGB, Anm. d. Verf.

32 BGH, Urteil vom 5. Dezember 1996 – 1 StR 376/96 –, BGHSt 42, 343-356 (Hervorhebungen nicht im Original).

33 BGH, Urteil vom 5. Dezember 1996 – 1 StR 376/96 –, BGHSt 42, 343-356 (Hervorhebungen nicht im Original).

-
- Bejaht hat der BGH eine Rechtsbeugung durch Verstoß gegen Verfahrensvorschriften hingegen in einem Fall, in dem der angeklagte Richter „als am Amtsgericht tätiger Richter in Betreuungssachen in den 54 verfahrensgegenständlichen Fällen gegenüber in Pflegeheimen befindlichen Personen freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 bzw. Abs. 4 BGB – wie etwa die Anbringung von Bettgittern, die Fixierung im Bett, Sessel oder Rollstuhl oder die Verwendung einer Schutzdecke, aber auch die Verlängerung der Unterbringung – genehmigt und dabei entgegen der ihm bekannten gesetzlichen Verpflichtung aus § 70c FGG systematisch darauf verzichtet, die Betroffenen zuvor persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihnen zu verschaffen. Hierdurch wollte der Angeklagte die Verfahren leichter und schneller entscheiden können und sich Arbeit ersparen, namentlich auch, um mehr Zeit für Familie, Hobbys und Nebentätigkeiten zu haben (UA S. 8, 70). Um den Anschein ordnungsgemäß durchgeführter Anhörungen zu erwecken, erstellte der Angeklagte formularmäßig vorgefertigte Anhörungsprotokolle, die er zu den Verfahrensakten nahm. In sieben Fällen dokumentierte er damit Anhörungen von Personen, die zum angeblichen Zeitpunkt der Anhörung bereits verstorben waren. Als er in einem Fall von der Geschäftsstelle im Amtsgericht angesichts einer Todesmitteilung darauf hingewiesen wurde, dass der Betroffene am Tag der angeblichen Anhörung bereits verstorben gewesen sei, veränderte der Angeklagte nachträglich den Inhalt der Verfahrensakten.“³⁴

3.3. Voreingenommenheit

Gemäß § 35 DRiG³⁵ sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Zu den besonderen Pflichten eines Richters gehört gemäß § 39 DRiG die **Wahrung der Unabhängigkeit**:

„Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.“ Der Begriff der Unabhängigkeit ist dabei „weit zu verstehen und betrifft nicht nur die Unabhängigkeit von den Prozessparteien, sondern im umfassenden Sinne Neutralität, Unparteilichkeit und Distanz (BVerwGE 78, 216, 220). Es geht hier um eine jedem Richter obliegende Bekundung der eigenverantwortlichen („inneren“) Unabhängigkeit, also der unvoreingenommenen, unparteiischen Haltung. Diese Bekundung muss unzweideutig, für jeden fairen Betrachter unmissverständlich sein. Zu allem, was auf Befangenheit hindeuten könnte, ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten.“³⁶

Dies gilt insbesondere auch bei Themen zu anhängigen Verfahren:

„Bei Themen zu **anhängigen Verfahren** ist generell besondere Vorsicht geboten, da die Parteien auch eine wissenschaftliche, sich abstrakt gebende Äußerung als Parteinahme zum konkreten Fall werten können. Anlass zur Zurückhaltung und Mäßigung besteht umso mehr, je

34 BGH, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 1 StR 201/09.

35 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

36 Nomos-BR/Staats DRiG/Johann-Friedrich Staats, 1. Aufl. 2012, DRiG § 39 Rn. 2.

größer die zeitliche Nähe zu einem anhängigen Verfahren ist (BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, NJW 2011, 3637, 3639).³⁷

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund hat es die Rechtsprechung als Rechtsbeugung erachtet, wenn ein Richter, obwohl eine **Selbstablehnung zwingend geboten** gewesen wäre, über eine von ihm selbst für eine Prozesspartei erstellte Beschwerde befindet:

„Richter ... hat vorsätzlich die gebotene Selbstablehnung gemäß § 48 ZPO unterlassen und die Beschwerdeentscheidung trotz eigener Befangenheit durch positives Tun getroffen. Die Selbstablehnung ist eine Dienstpflicht des Richters, die er nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben hat. Rechtsbeugung kann auch durch den Verstoß gegen Verfahrensvorschriften begangen werden. Allerdings ist nicht jeder Rechtsverstoß als Beugung des Rechts anzusehen, vielmehr enthält dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives Element und soll nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege erfassen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt. Dieses Tatbestandsmerkmal ist objektiv und subjektiv zu bejahen. Richter ... hat gewusst, dass er die Beschwerde wegen seiner Vorbefassung für den Kläger in dieser Sache unter keinen Umständen entscheiden durfte. Er hat gleichwohl entschieden, um der von ihm selbst verfassten Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Ihm war klar, dass er im Fall der Selbstablehnung durch Kammerbeschluss von der weiteren Sachbearbeitung ausgeschlossen sein würde und in diesem Fall der dann zuständige Richter mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Beschwerde als unbegründet verwerfen würde. Um dieses Risiko auszuschließen, entschloss er sich, über die Beschwerde selbst zu entscheiden, obwohl ihm bewusst war, dass er dies aufgrund seiner Vorbefassung auf Klägerseite unter keinen Umständen hätte tun dürfen. Der Verstoß gegen die Selbstanzeigepflicht ist vorliegend deshalb so schwerwiegend, da der Richter nicht nur mit dem Kläger bekannt oder befreundet war, sondern auch das Zivilverfahren für ihn betrieben und die Schriftsätze für ihn verfasst hat. Er hat als Richter über seinen eigenen Befangenheitsantrag entschieden. Es besteht somit eine Nähe zu den Ausschlussgründen des § 41 Nr. 1 ZPO (selbst Partei) und § 41 Nr. 4 ZPO (Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei), ohne dass diese Ausschlussgründe vorliegen, da er weder selbst Partei war, noch als Prozessbevollmächtigter oder Beistand für die Partei nach außen auftrat. Für die Kammer sind kaum schwerere Verstöße gegen Verfahrensvorschriften, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege schwer erschüttern, denkbar, als dass ein Richter über einen von ihm selbst verfassten Antrag entscheidet, da jeder einen Anspruch auf einen unparteilichen Richter hat. Dieses Recht hat gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG Verfassungsrang (BVerfGE 21, 139). (...) Entscheidend ist somit ..., ob allein dadurch, dass Richter ... und nicht der nach einer gebotenen Selbstablehnung zuständige Richter die Beschwerdeentscheidung getroffen hat, die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet wurde und dadurch ein Vor- oder Nachteil für eine Partei entstand. Die konkrete Gefahr einer falschen Rechtsanwendung liegt vorliegend auf der Hand. Es gab für Richter ... keinen rechtfertigenden Grund, die Beschwerdeentscheidung zu treffen, außer dem sachfremden Motiv, seinem Bekannten zu helfen. Anders als bei der rein deklaratorischen Entscheidung im Falle des gesetzlichen Ausschlusses eines Richters hängt die Entscheidung der Frage, ob in der Person eines Richters Befangenheitsgründe vorliegen, von vielfältigen Wertungen und damit von subjektiven Elementen ab. Aufgrund der eigenen fehlenden Unparteilichkeit war für Richter

... keine unvoreingenommene Prüfung möglich, ob bzgl. Richter am Amtsgericht ... ein Grund vorlag, der geeignet war, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.“³⁸

4. Kritik

In der Literatur wird die höchstrichterliche Rechtsprechung mitunter dahingehend analysiert, sie kombiniere unterschiedliche theoretische Ansätze und tendiere im Ergebnis zu einer Gesamtwürdigung:

„Die neuere **Rspr.** vertritt im Grds. die objektive Theorie, verlangt dabei einen elementaren Verstoß, reichert diesen Grds. gelegentlich mit Elementen der Pflichtverletzungslehre an (...) und tendiert zu einer Subjektivierung der Rechtsbeugungshandlung (...). Sie lässt sich als eine Art objektivierte Schweretheorie mit subjektivem Einschlag charakterisieren (...) und hat als Mischtheorie die Tendenz zu einer Gesamtwürdigung (...).“³⁹

In nicht unwesentlichen Teilen der Literatur wird die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rechtsbeugung dabei seit längerem⁴⁰ **eher kritisch** bewertet⁴¹:

So wird etwa bemängelt, „dass die Rechtsprechung des BGH zur objektiven Tatseite den subjektiven Tatbestand des § 339 StGB faktisch auf direkten Vorsatz beschränkt. Die Einwände sind bekannt, sie wurden bereits referiert: Das Gericht hat die Rolle des Gesetzgebers übernommen, denn seine Anwendung der Vorschrift ist so restriktiv, dass sie sich mit den Plänen der Strafrechtsreform nicht vereinbaren lässt. Die Berufung auf Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und die Folgen einer Verurteilung ändert daran nichts. Klare inhaltliche Vorgaben fehlen. Es lässt sich heute kaum noch vorhersagen, ob der BGH ein bestimmtes Verhalten als Rechtsbeugung werten wird oder nicht.“⁴² Kritisiert wird eine „Inkonsistenz der Begründungen des BGH für seine Judikatur“, die nahezu beliebig anmuteten.⁴³ Für die praktische Rechtsanwendung noch problematischer sei „indes die völlige Konturenlosigkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die es dem Normanwender ebenso wie den Normadressaten (obgleich auch letztere ganz überwiegend Volljuristen sind) häufig unmöglich macht, strafbares von straflosem Verhalten zu unterscheiden.“⁴⁴

38 LG Freiburg, Urteil vom 03.03.2003 – 2 KLS 210 Js 4263-08 AK 13/08, mittelbar bestätigt durch BGH, Beschluss vom 05.08.2009 - 1 StR 366/09.

39 Schönke/Schröder/Heine/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 339 Rn. 9 m.w.N.

40 Vgl. Lehmann NStZ 2006, 127: „Für seine Urteile zur Rechtsbeugung wird der BGH wohl seit seiner Gründung kritisiert.“

41 Nachweise bei Lehmann NStZ 2006, 127.

42 Lehmann NStZ 2006, 127, 131.

43 MüKoStGB/Uebele, 4. Aufl. 2022, § 339 Rn. 34.

44 MüKoStGB/Uebele, 4. Aufl. 2022, § 339 Rn. 34.

* * *